

# Was erhält der Lebensgefährte?\*

## Grundsätzliches

Familienstrukturen unterliegen stark dem gesellschaftlichen Wandel. Der Anteil von „Patchwork“- , Ein-Eltern-Familien und Lebensabschnittsbeziehungen nimmt zu. Im Gegensatz zu Ehegatten und eingetragenen Partnern haben Lebensgefährten jedoch keinen Pflichtteilsanspruch und sind nur in sehr seltenen Fällen erbberechtigt. Auch ein Erbvertrag kann zwischen Lebensgefährten nicht geschlossen werden.

## Außerordentliches Erbrecht

Der Lebensgefährte zählt nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben und hat daher bei Vorhandensein gesetzlicher Erben keine Erbansprüche. Der Lebensgefährte hat ein sogenanntes außerordentliches Erbrecht, wonach dem Lebensgefährten die Erbschaft dann zufällt, wenn kein gesetzlicher Erbe zur Verlassenschaft gelangt und der Lebensgefährte mit dem Verstorbenen zumindest in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Erblassers im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

## Wohnrecht/Vorausvermächtnis

Für überlebende Lebensgefährten sieht der Gesetzgeber ein sogenanntes gesetzliches Vorausvermächtnis vor, das jenem des überlebenden Ehegatten/eingetragenen Partners nachgebildet ist und aus dem Recht auf die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen (z. B. Haushaltsgeräte, Geschirr, Möbel etc.) sowie dem Recht, weiter in der gemeinsamen Wohnung zu bleiben (sofern der Erblasser Eigentümer dieser Wohnung ist), besteht. Im Gegensatz zum gesetzlichen Vorausvermächtnis des Ehegatten/eingetragenen Partners werden vorgenannte Rechte zugunsten des Lebensgefährten jedoch befristet eingeräumt, und zwar auf ein Jahr ab dem Ableben des Partners. Voraussetzung für das gesetzliche Vorausvermächtnis des Lebensgefährten ist, dass er mit dem Verstorbenen als dessen Lebensgefährte zumindest in den letzten drei Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes weder verheiratet war noch in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt hat.

Handelt es sich um eine Mietwohnung im Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes, hat der hinterbliebene Lebensgefährte das Recht, in den Mietvertrag des Verstorbenen einzutreten, sofern er mit diesem mindestens drei Jahre gemeinsam in der Mietwohnung gewohnt hat oder die Lebensgefährten gemeinsam eingezogen sind. Für den Fall, dass Lebensgefährten gemeinsam eine Eigentumswohnung erworben haben, sieht der Gesetzgeber besondere Regelungen für den Fall des Ablebens eines Eigentümerpartners vor (siehe Informationsblatt „Was passiert mit der Eigentumswohnung?“).

## Gestaltungsmöglichkeiten

### Testament

Wer das Eintreten der gesetzlichen Erbfolge verhindern will, kann ein Testament errichten, in dem genau festgelegt wird, wer nach dem Ableben des Erblassers welche Vermögenswerte erhalten soll. Insbesondere Lebensgefährten können durch Einsetzung im Testament umfassend abgesichert werden und so zu einem (testamentarischen) Erbrecht gelangen. Bei der Testamentserrichtung jedenfalls zu beachten sind Ansprüche von Pflichtteilsberechtigten, welchen ein gewisser Mindestanteil an der gesamten Verlassenschaft zusteht (siehe Informationsblatt „Pflichtteilsrecht“).

---

# Was erhält der Lebensgefährte?\*

## Schenkung

Der Lebensgefährte kann bereits zu Lebzeiten durch Schenkungen bedacht werden. Auch an dieser Stelle sind Ansprüche allenfalls vorhandener Pflichtteilsberechtigter zu beachten. Eine Haftung des beschenkten Lebensgefährten für Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche besteht jedoch nur, wenn der Erbfall innerhalb von zwei Jahren ab der Schenkung eintritt.

## Lebensversicherung

Lebensversicherungen fallen grundsätzlich in den Nachlass des Versicherten. Der Versicherungsnehmer kann jedoch für den Fall seines Todes die Ablebensleistung einem Dritten zukommen lassen, indem er einen oder mehrere sogenannte Bezugsberechtigte einsetzt. Diese erhalten die Versicherungssumme dann direkt von der Versicherungsanstalt ausbezahlt; die Versicherungssumme fällt nicht in den Nachlass.

Sollte es durch die Versicherungsleistung zu einer Verkürzung von Pflichtteilsberechtigten kommen, ist auch in diesem Zusammenhang eine Haftung des Beschenkten möglich.

\* Dieses Informationsblatt ist Teil der Kundenmappe „Generationen“ zum Thema „Vermögen weitergeben“. Bitte beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf der Inhaltsangabe der Kundenmappe, die Ihnen auf Anfrage von der BTV gerne zur Verfügung gestellt wird..

---

## Kontakt

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft  
Stadtforum 1  
6020 Innsbruck  
T +43 505 333 – 0  
E [info@btv.at](mailto:info@btv.at)  
[www.btv.at](http://www.btv.at)